

Tarif-Informationen (Merkblatt)

Branchen-Mindestlohn Maler

Kurzmerkblatt, Stand: Mai 2021

1

Wichtige Information: Mindestlöhne Maler

Aufgrund Rechtsverordnung* über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sind auf Basis des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) folgende Branchen-Mindestlöhne Maler zwingend:

Höhe der Branchen Mindestlöhne Maler:

Ab / bis	1. Mai 2020 bis 30. April 2021	1. Mai 2021 bis 31. Mai 2022
Mindestlohn 2 „Gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)“ für Gesellen bzw. bei Ausübung von Facharbeiten	13,50 €	13,80 €
Mindestlohn 1 „Ungelernte Arbeitnehmer“ bzw. bei Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten	11,10 €	11,40 €

Bundeseinheitlichkeit: Die Branchen-Mindestlöhne gelten in allen Bundesländern in Deutschland.

Vorrang vor gesetzlichem Mindestlohn: Für gewerbliche Arbeitnehmer, die dem Mindestlohn Maler unterliegen, gilt dieser Branchen-Mindestlohn, nicht der allgemeine gesetzliche Mindestlohn.

* 9. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk vom 25. April 2017, BAnz. AT 28.04.2017 V1, gültig 1. Mai 2017 bis 30. April 2021;
10. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk, vom 27. April 2021, BAnz. AT 30.04.2021 V3, gültig 1. Mai 2021 bis 31. Mai 2022

Tarif-Informationen (Merkblatt)

Branchen-Mindestlohn Maler

Kurzmerkblatt, Stand: Mai 2021

2

Einstufung Mindestlohn 1 oder 2: Beachten Sie unsere ausführliche Broschüre bzw. § 2 TV Mindestlohn (Anhang Rechtsverordnung), vor allem:

- **„Gelernte Arbeitnehmer/Gesellen“** sind Arbeitnehmer, die die für das Maler- und Lackiererhandwerk (oder ein anderes Handwerk) einschlägige handwerklichen Tätigkeiten ausführen
- **„Ungelernte Arbeitnehmer“** arbeiten unter Anleitung und Aufsicht (insb. von Gesellen bzw. Vorarbeitern) und führen einfache Hilfstätigkeiten aus.

Für Arbeitnehmer, die über einen **Gesellenbrief im Maler- und Lackiererhandwerk** (oder einen vergleichbaren Abschluss) verfügen, wird vorausgesetzt, dass sie einschlägige Tätigkeiten ausführen. Diese Vermutung ist nur in eng begrenzten Sonderfällen widerlegbar.

Mindestlöhne gelten wie ein Gesetz

- für alle deutschen Malerbetriebe (unabhängig von einer Tarifbindung)
- ausländischen Betriebe, die in Deutschland Bauleistungen der Malerbranche erbringen,
- alle Leih- und Zeitarbeitsfirmen, soweit sie Arbeitnehmer für Tätigkeiten verleihen, die in den Geltungsbereich des Tarifvertrags Mindestlohn Maler fallen.

Die Branchen-Mindestlöhne Maler gelten nicht für Fahrzeuglackierbetriebe!

(Dort gilt allerdings der allgemeine gesetzliche Mindestlohn!).

Mindestlöhne werden **staatlich kontrolliert** (Finanzkontrolle Schwarzarbeit/FKS bei den Zollbehörden). Ein Verstoß gegen die Zahlung des Mindestlohnes kann zu **Sanktionen** führen:

- Bußgelder bis zu 500.000,- €, zusätzlich „Gewinnabschöpfung“
- ggf. Strafbarkeit als Straftat (Wucher, § 291 StGB , Vorenthalten von Beiträgen zur Sozialversicherung, § 266a StGB)
- regelmäßige Prüfung Sozialversicherung (Nachzahlung Sozialvers.-Beiträge)
- Ausschluss von öffentlichen Aufträgen (ab 2.500 € Geldbuße)
- Eintrag ins Gewerbezentralregister (ab 200 € Geldbuße)

Tarif-Informationen (Merkblatt)

Branchen-Mindestlohn Maler

Kurzmerkblatt, Stand: Mai 2021

3

Mindestlöhne sind eine **absolute Lohnuntergrenze** ! Arbeitsrechtlich können die Tariflöhne jedoch darüber hinaus gelten und stellen i.d.R. den Wert der üblichen Vergütung dar ! Soweit aufgrund Tarifbindung oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung ein höherer Lohn gezahlt wird, ist daher ein Abweichen auf Mindestlohn-niveau arbeitsrechtlich in aller Regel nicht möglich.

Haftung für Subunternehmer: Ein Unternehmer haftet unabhängig vom Verschulden für die Einhaltung des Mindestlohnes für die von ihm beauftragten Unternehmer! Es kommt dabei allerdings auf das betriebliche Tätigkeitsspektrum des Subunternehmerbetriebes an. Wenn also der "Sub" z.B. dem Bautarif unterfällt, gilt der Mindestlohn Bau und nicht der Mindestlohn Maler. Die Haftung gilt auch für etwaige Sub-Sub-Unternehmer. Die Haftung gilt nur für Unternehmen. Privatleute, Bauherren oder öffentliche Hand (Bund, Länder, Gemeinden), die Aufträge erteilen, haften nicht.

Bei Subunternehmern, die preislich so niedrig liegen, dass sie den Mindestlohn offensichtlich nicht einhalten können, besteht die Gefahr, dass auch der Hauptunternehmer unter Umständen haftet, weil er dies hätte erkennen können. Schriftliche Zusicherungen des Subunternehmers, dass er den Mindestlohn einhält, sind zwar sinnvoll, stellen jedoch keinen Freibrief dar. Eine 100%-tige Absicherung wäre allenfalls über eine gesonderte Bürgschaft für das Mindestlohnrisiko denkbar.

Fälligkeit: Der Mindestlohn ist fällig (= auszuzahlen) bis spätestens 15. des folgenden Monats. Für den Mindestlohn gilt nicht die kurze Ausschlussfrist nach RTV (2 Monate), sondern eine Frist von 12 Monaten.

Arbeitszeitkonto: Wer ein Arbeitszeitkonto führt, muss die tarifvertraglichen Grenzen und Regelungen (RTV) dafür einhalten und einen Monatslohn auf der Basis einer 40 Stunden-Woche (Mo-Fr 8 Std, bei Teilzeit auf Basis der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) bis spätestens zum 15. des Folgemonats auszahlen.

Tarif-Informationen (Merkblatt)

Branchen-Mindestlohn Maler

Kurzmerkblatt, Stand: Mai 2021

4

Aufzeichnungspflichten: Alle Malerbetriebe sind (auch wenn sie Löhne oberhalb Mindestlohn zahlen) verpflichtet (§ 19 Abs.1 AEntG) aufzuzeichnen:

- den **Beginn (Uhrzeit)**,
- das **Ende (Uhrzeit)** und
- die **Dauer** (Stunden, ggf. Minuten)

der **täglichen Arbeitszeit** der einzelnen Arbeitnehmer (z.B. durch Stundenzettel, Listen oder elektronische Zeiterfassung, sofern die erforderlichen Daten dort enthalten sind).

Wichtig sind die arbeitstägliche Aufzeichnung sowohl von Beginn und Ende als auch die Gesamtdauer der tatsächlichen Arbeitszeit (ohne Pausen). Die Aufzeichnung muss **binnen 7 Kalendertagen** nach der Erbringung der Arbeitsleistung erfolgen. Die Unterlagen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die **Aufzeichnungspflicht** für die Arbeitszeit gilt nicht nur für eigenes Personal, sondern **auch** für im Betrieb eingesetzten **Leih-/Zeitarbeiter**. Der Zoll kann ein Vorhalten auf den Baustellen verlangen.

Ausländische Betriebe müssen die Meldepflicht (Anmeldung von Bauleistungen in Deutschland) beachten.

**Diese Information gibt einen Kurz-Überblick
zum Branchen Mindestlohn Maler !**

Mitgliedsbetrieben der Fachorganisation steht eine umfangreichere Informationsbroschüre zur Verfügung im Internet www.farbe.de im [Mitgliederportal > Service > Arbeitsrecht/Tarife > Tarifinformationen](#)